

## Geschäftsstelle

**Birgit Pfennig**  
Geschäftsführerin  
Walkerdamm 1  
24103 Kiel  
Tel.: 0431 30034721  
geschaeftsstelle@gleichstellung-sh.de

## Sprecherinnengremium:

**Yvonne Deerberg**  
Stadt Preetz  
Bahnhofstraße 24  
24211 Preetz  
Tel.: 04342 303-276  
gleichstellung@preetz.de

**Tinka Juliane Frahm**  
Kreis Pinneberg  
Kurt-Wagener-Straße 11  
25337 Elmshorn  
Tel.: 04121 4502-1021  
t.frahm@kreis-pinneberg.de

**Silvia Kempe-Waedt**  
Kreis Rendsburg-Eckernförde  
Kaiserstr. 8  
24768 Rendsburg  
Tel.: 04331 202-400  
silvia.kempe-waedt@kreis-rd.de

**Helga Rausch**  
Landeshauptstadt Kiel  
Andreas-Gayk-Straße 31  
24103 Kiel  
Tel.: 0431 901-2054  
referat.gleichstellung@kiel.de

**Helene Saibel**  
Amt Horst-Herzhorn  
Elmshorner Str. 27  
25358 Horst (Holstein)  
Tel.: 04216-392813  
gleichstellung@amt-horst-herzhorn.de

**Kirsten Schöttler-Martin**  
Amt Nordsee-Treene  
Schulweg 19  
25866 Mildstedt  
Tel.: 0 48 41/9 92-2 33  
k.schoettler-martin@amt-nordsee-treene.de

**Wiebke Tischler**  
Amt Kellinghusen  
Hauptstraße 14  
25548 Kellinghusen  
Tel.: 04822 39333  
wiebke.tischler@amt-kellinghusen.de

## Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Abschaffung der Gleichstellungsbeauftragten in den Gemeinden, Kreisen, Ämtern und Hochschulen der Fraktion der AfD Drucksache 19/1613

Elmshorn, 24.10.2019

Sehr geehrter Frau Ostmeier,  
sehr geehrte Mitglieder des Innen- und Rechtsausschusses,

im Namen der Landesarbeitsgemeinschaft der hauptamtlichen kommunalen Gleichstellungs- und Frauenbeauftragten Schleswig-Holstein (LAG) nehmen wir gerne Stellung zum Entwurf des Gesetzes zur „Abschaffung der Gleichstellungsbeauftragten in den Gemeinden, Kreisen, Ämtern und Hochschulen“ der Fraktion der AfD.

Die LAG empfiehlt den Entwurf abzulehnen.

Zur Begründung:

1. Die AfD nennt die Verpflichtung, eine Gleichstellungsbeauftragte zu bestellen, einen „Eingriff in die kommunale Selbstverwaltungshoheit“. Dies ist juristisch nicht korrekt. Das BVerfG urteilte bereits 1994: „die den Schleswig-holsteinischen Gemeinden durch § 2 Abs. 3 der Gemeindeordnung auferlegte Verpflichtung, eine hauptamtliche Gleichstellungsbeauftragte zu bestellen, ist mit Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG vereinbar“. Nachzulesen ist dies unter [https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/1994/10/rs19941026\\_2bvr044591.html](https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/1994/10/rs19941026_2bvr044591.html)
2. Die AfD vertritt die Meinung, dass es nach „dreißig Jahren aktiver Gleichstellung mit entsprechender Gesetzgebung“ keine gesonderten gesetzlichen Regelungen zur Gleichstellung von Frauen und Männern mehr bedarf. Diese Aussage lässt sich nicht mit fundierten Zahlen belegen. Tatsächlich trifft eher das Gegenteil zu. In der Kommunal-, Landes- und Bundespolitik ist der Frauenanteil gering. Frauen verdienen weniger und erhalten 53 % weniger Rente als Männer, Frauen verwenden deutlich

mehr Zeit für die „Care Arbeit“ als Männern, jede vierte Frau in Deutschland wird in ihrem Leben Opfer von körperlicher und/oder sexueller Gewalt. Von einer tatsächlichen Gleichstellung kann also nicht gesprochen werden.

3. Als zusätzliches Argument für die Abschaffung der Gleichstellungsbeauftragten nennt die AfD das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG), welches einen „umfassenden Schutz vor Benachteiligungen auch durch das Geschlecht“ vorsieht. Was die AfD bei diesem Punkt nicht beachtet ist, dass die Arbeit der Gleichstellungsbeauftragten auf dem Grundgesetz<sup>1</sup> und der Landesverfassung des Landes Schleswig-Holstein<sup>2</sup> und nicht auf dem AGG beruht. Der Unterschied liegt darin, dass es im AGG um die Stärkung der individuellen Rechte geht. Dagegen haben das Grundgesetz wie auch die Landesverfassung Schleswig-Holstein zum Ziel, die strukturelle Benachteiligung auf Grund des Geschlechtes zu beseitigen. Die Abschaffung der strukturellen Benachteiligung ist u.a. Aufgabe der Gleichstellungsbeauftragten.
4. Die AfD benennt die Arbeit der Personalräte, beschrieben im Mitbestimmungsgesetz Schleswig-Holstein (MBG Schl.-H.) als ausreichend, um sich im öffentlichen Dienst wie auch in der Privatwirtschaft erfolgreich gegen Ungleichbehandlung zur Wehr zu setzen.

Die Aufgaben des Personalrates und der Gleichstellungsbeauftragten unterscheiden sich jedoch stark voneinander. Der Personalrat ist die Vertretung der Arbeitnehmer\*innen und vertritt die diese Gruppe vor den jeweiligen Leitungsebenen. Die Aufgaben der Gleichstellungsbeauftragten sind, wie oben beschrieben, zu einem großen Teil strategischer Natur und gehen über die interne Arbeit der Verwaltungen hinaus. Sie steht u.a. der Verwaltungsspitze in Fragen der Gleichstellung beratend zur Seite, befasst sich mit den Vorlagen des politischen Ehrenamtes und arbeitet mit Institutionen aus den jeweiligen Kommunen zusammen, um die strukturelle Benachteiligung gemäß GG zu beseitigen. Wie vielfältig und umfassend die Arbeit der kommunalen Gleichstellungsbeauftragten ist, zeigt auch ein Blick in das Satzungsmuster für Hauptsatzungen des Innenministeriums.

Nachzulesen ist dies unter

<http://www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de/jportal/portal/page/bssshoprod?feed=bssshopvv&showdoccase=1&paramfromHL=true&doc.id=VVSH-VVSH000006790>

Abschließend ist festzuhalten, dass der Antrag zum „Gesetz zur Abschaffung der Gleichstellungsbeauftragten in den Gemeinden, Kreisen, Ämtern und Hochschulen“ mit dem Grundgesetz (Art. 3 Abs. 2 GG) und der Landesverfassung des Landes Schleswig-Holstein (Art. 9, Verf. SH) nicht zu vereinbaren ist.

Mit freundlichen Grüßen



Tinka Juliane Frahm  
LAG Sprecherin  
Gleichstellungsbeauftragte Kreis Pinneberg



Wiebke Tischler  
LAG-Sprecherin  
Gleichstellungsbeauftragte Amt Kellinghusen

<sup>1</sup> Artikel 2 (2) GG „Männer und Frauen sind gleichberechtigt. Der Staat fördert die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin.“

<sup>2</sup> Artikel 9 „Die Förderung der rechtlichen und tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern ist Aufgabe des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie der anderen Träger der öffentlichen Verwaltung. Insbesondere ist darauf hinzuwirken, dass Frauen und Männer in kollegialen öffentlich-rechtlichen Beschluss- und Beratungsorganen zu gleichen Anteilen vertreten sind.“